

Geschäftsverzeichnisnr. 5846
Entscheid Nr. 111/2015 vom 17. September 2015

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 8. Mai 2013 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (II) », wenigstens seiner Artikel 2 und 21, erhoben von der VoG « Association pour le droit des Etrangers » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und A. Alen, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 14. Februar 2014 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 17. Februar 2014 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 8. Mai 2013 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (II) » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 22. August 2013), wenigstens seiner Artikel 2 und 21: die VoG « Association pour le droit des Etrangers », die VoG « Coordination et initiatives pour et avec les Réfugiés et Etrangers », die VoG « Ligue des Droits de l'Homme », die VoG « Vluchtelingenwerk Vlaanderen » und Florin Selhanej, alle unterstützt und vertreten durch RÄin G. Ladrière, in Brüssel zugelassen.

Am 12. März 2014 haben die referierenden Richter F. Daoût und T. Merckx-Van Goey in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Gerichtshof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, die Untersuchung der Rechtssache durch einen Vorverfahrensentscheid zu erledigen.

Die klagenden Parteien und der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RÄin N. Schynts, RA P. Lejeune und RA D. Matray, in Lüttich zugelassen, haben Begründungsschriftsätze eingereicht.

Durch Anordnung vom 24. April 2014 hat der Gerichtshof beschlossen, die Rechtssache gemäß dem ordentlichen Verfahren fortzusetzen.

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 3. Februar 2015 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden F. Daoût und T. Merckx-Van Goey beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 4. März 2015 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Infolge des Antrags einer Partei auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 3. März 2015 den Sitzungstermin auf den 18. März 2015 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 18. März 2015

- erschienen

. RÄin G. Ladrière, für die klagenden Parteien;

. RÄin N. Schynts, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter F. Daoût und T. Merckx-Van Goey Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwältinnen angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. Rechtliche Würdigung

(...)

B.1.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigkeitserklärung des Gesetzes vom 8. Mai 2013 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (II) » (nachstehend: Gesetz vom 8. Mai 2013) insgesamt beziehungsweise wenigstens seiner Artikel 2 und 21.

B.1.2. Aus der Klageschrift geht hervor, dass sich der Klagegegenstand auf die Artikel 2 und 21 Nr. 1 des angefochtenen Gesetzes beschränkt.

In Bezug auf den Klagegegenstand

Was Artikel 39/2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 in der durch Artikel 2 des angefochtenen Gesetzes abgeänderten Fassung betrifft

B.2.1. Artikel 2 des angefochtenen Gesetzes ändert Artikel 39/2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (nachstehend: Gesetz vom 15. Dezember 1980) ab, der die Zuständigkeiten des Rates für Ausländerstreitsachen festlegt.

Diese Zuständigkeiten sind zweierlei Art:

- Aufgrund von Paragraph 1 von Artikel 39/2 befindet der Rat für Ausländerstreitsachen, wenn er in Angelegenheiten des Asyls und des subsidiären Schutzes urteilt, über Beschwerden

die gegen Beschlüsse des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose (nachstehend: der Generalkommissar) eingelegt werden.

- Aufgrund von Paragraph 2 dieses Artikels tritt der Rat für Ausländerstreitsachen als Annullierungsrichter auf, wenn er über die übrigen Beschwerden wegen Verletzung wesentlicher oder zur Vermeidung der Nichtigkeit vorgeschriebener Formen, Befugnisüberschreitung oder Befugnismissbrauchs urteilt.

Folglich unterscheiden sich die Zuständigkeiten, die dem Rat für Ausländerstreitsachen erteilt worden sind, je nachdem, ob der Rat seine Zuständigkeiten aufgrund von Paragraph 1 oder aufgrund von Paragraph 2 von Artikel 39/2 ausübt. Im ersteren Fall geht es um eine Zuständigkeit mit voller Rechtsprechungsbefugnis. Im letzteren Fall handelt es sich um eine Rechtmäßigkeitskontrolle des Beschlusses.

B.2.2. Vor der Abänderung durch das Gesetz vom 15. März 2012 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Gesetzes vom 17. Mai 2006 über die externe Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen und die dem Opfer im Rahmen der Strafvollstreckungsmodalitäten zuerkannten Rechte bestimmte Artikel 39/2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980:

« § 1. Der Rat befindet auf dem Wege von Entscheiden über Beschwerden, die gegen Beschlüsse des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose eingelegt werden.

Der Rat kann:

1. den angefochtenen Beschluss des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose bestätigen oder ändern,

2. den angefochtenen Beschluss des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose für nichtig erklären, entweder weil dem angefochtenen Beschluss eine bedeutende Unregelmäßigkeit anhaftet, die vom Rat nicht berichtigt werden kann, oder weil wesentliche Angaben fehlen, die dazu führen, dass der Rat ohne zusätzliche Untersuchungsmaßnahmen die in Nr. 1 erwähnte Bestätigung oder Änderung nicht vornehmen kann.

In Abweichung von Absatz 2 kann gegen einen in Artikel 57/6 Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Beschluss nur die in § 2 erwähnte Nichtigkeitsklage eingelegt werden.

§ 2. Der Rat befindet auf dem Wege von Entscheiden über die übrigen Beschwerden wegen Verletzung wesentlicher oder zur Vermeidung der Nichtigkeit, der Befugnisüberschreitung oder des Befugnismissbrauchs vorgeschriebener Formen ».

Mit der Nichtberücksichtigungsentscheidung im Sinne von Artikel 57/6 Absatz 1 Nr. 2, die in Absatz 3 des vorerwähnten Artikels 39/2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgesehen ist, beschließt der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose, den Antrag auf Anerkennung des Flüchtlingsstatus oder auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus, den ein Ausländer eingereicht hat, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ist, oder ein Ausländer, der Staatsangehöriger eines Staates, der Partei eines Beitrittsvertrags der Europäischen Union ist, der noch nicht in Kraft getreten ist, nicht zu berücksichtigen, wenn aus seiner Erklärung nicht deutlich hervorgeht, dass - was ihn betrifft - eine begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne des Internationalen Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, wie in Artikel 48/3 bestimmt, oder stichhaltige Gründe zur Annahme, dass er tatsächlich Gefahr läuft, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, wie in Artikel 48/4 bestimmt, bestehen.

B.2.3. Durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. März 2012 wurde in Artikel 39/2 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 die Wortfolge « gegen einen in Artikel 57/6 Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Beschluss » durch die Wortfolge « gegen die in Artikel 57/6 Absatz 1 Nr. 2 und 57/6/1 erwähnten Beschlüsse » ersetzt.

Der in Artikel 57/6/1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnte Beschluss ist derjenige, mit dem der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose beschließt, den Antrag auf Zuerkennung der Rechtsstellung als Flüchtling oder auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus, der von einem Staatsangehörigen eines sicheren Herkunftslandes oder von einem Staatenlosen, der vorher seinen gewöhnlichen Wohnort in einem sicheren Herkunftsland hatte, eingereicht wird, nicht zu berücksichtigen. Der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose ist aufgrund von Artikel 57/6/1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 befugt, diesen Nichtberücksichtigungsbeschluss zu fassen, wenn aus den Erklärungen des Asylsuchenden nicht deutlich hervorgeht, dass - was ihn betrifft - eine begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne des Internationalen Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge besteht oder stichhaltige Gründe zur Annahme vorliegen, dass er tatsächlich Gefahr läuft, einen ernsthaften Schaden im Sinne von Artikel 48/4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, der sich auf den subsidiären Schutzstatus bezieht, zu erleiden. Die Liste der sicheren Herkunftsländer wird gemäß den Absätzen 2 bis 4 von Artikel 57/6/1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 mindestens einmal im Jahr vom König festgelegt.

Aufgrund der somit infolge des Gesetzes vom 15. März 2012 durchgeführten Abänderung konnte ein Beschluss zur Nichtberücksichtigung eines Antrags auf Asyl oder auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus, der durch den Generalkommissar in Bezug auf einen Antragsteller gefasst wurde, der aus einem Land stammt, das in die vom König festgelegte Liste der sicheren Länder aufgenommen wurde, nicht Gegenstand einer Beschwerde im Verfahren mit

unbeschränkter Rechtsprechung vor dem Rat für Ausländerstreitsachen sein. Dieser Beschluss konnte hingegen Gegenstand einer Nichtigkeitsklage vor demselben Rechtsprechungsorgan sein.

B.2.4. In seinem Entscheid Nr. 1/2014 vom 16. Januar 2014 hat der Gerichtshof Artikel 2 des Gesetzes vom 15. März 2012 für nichtig erklärt.

B.2.5. Mittlerweile wurde das angefochtene Gesetz vom 8. Mai 2013 angenommen, das - in seinem Artikel 2 - Absatz 3 von Artikel 39/2 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erneut ersetzt hat, und zwar durch folgenden Wortlaut:

« In Abweichung von Absatz 2 kann die in § 2 erwähnte Nichtigkeitsklage gegen folgende Beschlüsse eingelegt werden:

1. den in Artikel 57/6 Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Nichtberücksichtigungsbeschluss,
2. den in Artikel 57/6/1 Absatz 1 erwähnten Nichtberücksichtigungsbeschluss,
3. den in Artikel 57/6/2 erwähnten Nichtberücksichtigungsbeschluss,
4. den in Artikel 57/6/3 erwähnten Nichtberücksichtigungsbeschluss,
5. den Beschluss, mit dem Artikel 52 § 2 Nr. 3 bis 5, § 3 Nr. 3, § 4 Nr. 3 oder Artikel 57/10 angewandt wird ».

Mit dem Beschluss im Sinne von Artikel 57/6/2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 beschließt der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose, einen erneuten Antrag auf Zuerkennung des Flüchtlingsstatus oder auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus nach Empfang des vom Minister oder von seinem Beauftragten auf der Grundlage von Artikel 51/8 übermittelten Asylantrags nicht zu berücksichtigen, wenn er der Auffassung ist, dass keine neuen Sachverhalte zutage treten oder vom Asylsuchenden angeführt werden, die die Wahrscheinlichkeit, dass er für die Zuerkennung der Rechtsstellung als Flüchtling im Sinne von Artikel 48/3 oder des subsidiären Schutzstatus im Sinne von Artikel 48/4 in Frage kommt, erheblich erhöhen.

Mit dem Beschluss im Sinne von Artikel 57/6/3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 beschließt der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose, den Antrag auf Zuerkennung der Rechtsstellung als Flüchtling oder des subsidiären Schutzstatus, den ein Ausländer eingereicht hat, nicht zu berücksichtigen, wenn ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Asylsuchenden die Rechtsstellung als Flüchtling zuerkannt hat, es sei denn, er führt Sachverhalte an, aus denen hervorgeht, dass er den Schutz, der ihm bereits gewährt worden ist, nicht mehr in Anspruch nehmen kann.

Mit dem in Nr. 5 von Artikel 21 des angefochtenen Gesetzes vorgesehenen Beschluss, mit dem Artikel 52 § 2 Nrn. 3 bis 5, § 3 Nr. 3, § 4 Nr. 3 oder Artikel 57/10 angewandt wird, beschließt der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose schließlich, den Antrag auf Zuerkennung der Rechtsstellung als Flüchtling oder des subsidiären Schutzstatus aus formellen Gründen nicht zu berücksichtigen. Dies ist der Fall, wenn der Ausländer sich willentlich einem an der Grenze eingeleiteten Verfahren entzogen hat oder wenn der Ausländer an dem in einer Vorladung festgelegten Datum nicht vorstellig wird und diesbezüglich binnen fünfzehn Tagen ab diesem Datum keinen triftigen Grund angibt oder wenn der Ausländer ohne triftigen Grund einer Auskunftsanfrage binnen einem Monat ab Versand nicht Folge leistet. Dies ist schließlich der Fall, wenn der Ausländer, für den ein Rückkehrzentrum bestimmt worden ist, sich während fünfzehn Tagen der Meldepflicht entzieht oder auch wenn der Ausländer nicht die Verpflichtung, einen Wohnsitz in Belgien zu wählen, erfüllt.

Aus der Abänderung durch Artikel 2 des angefochtenen Gesetzes vom 8. Mai 2013 ergibt sich, dass der Beschluss zur Nichtberücksichtigung eines Antrags auf Asyl oder auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus durch den Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose in Bezug auf einen Asylsuchenden, der zu einer der fünf Kategorien gehört, die nunmehr in Artikel 39/2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgesehen sind, nicht Gegenstand einer Beschwerde mit voller Rechtsprechungsbefugnis beim Rat für Ausländerstreitsachen sein kann, während dieser Beschluss hingegen Gegenstand einer Nichtigkeitsbeschwerde bei demselben Rechtsprechungsorgan sein kann.

In Bezug auf Artikel 39/81 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 in der durch Artikel 21 des angefochtenen Gesetzes abgeänderten Fassung

B.3.1. Vor seiner Abänderung durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. März 2012 bestimmte Artikel 39/81 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980:

« Das Nichtigkeitsverfahren verläuft wie in den folgenden Artikeln vorgesehen:

[...]

- 39/76 § 3 Absatz 1,

[...] ».

Artikel 39/76 § 3 Absatz 1, auf den verwiesen wurde, bestimmte:

« Der befassende Kammerpräsident oder Richter für Ausländerstreitsachen fasst innerhalb dreier Monate ab Empfang der Beschwerde oder, wenn der Antrag in Anwendung von Artikel 39/69 § 1 berichtigt wurde, ab Empfang der Berichtigung oder, wenn eine Gebühr für die Eintragung in die Liste zu entrichten ist, ab Eintragung in die Liste einen Beschluss ».

B.3.2. Durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. März 2012 wurde die Wortfolge « - 39/76 § 3 Absatz 1 » in Artikel 39/81 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 durch die Wortfolge « - 39/76 § 3 Absatz 1 mit Ausnahme der Beschwerden in Bezug auf die in den Artikeln 57/6 Absatz 1 Nr. 2 und 57/6/1 erwähnten Beschlüsse, die gemäß Artikel 39/76 § 3 Absatz 2 behandelt werden » ersetzt.

Artikel 39/76 § 3, auf den verwiesen wurde, bestimmte damals:

« Der befassende Kammerpräsident oder Richter für Ausländerstreitsachen fasst innerhalb dreier Monate ab Empfang der Beschwerde oder, wenn der Antrag in Anwendung von Artikel 39/69 § 1 berichtigt wurde, ab Empfang der Berichtigung einen Beschluss.

Handelt es sich um eine Beschwerde in einer Sache, die der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose gemäß den Artikeln 52 § 5, 52/2 § 1 oder § 2 Nr. 3 oder 4 vorrangig untersucht hat, werden diese Beschwerden ebenfalls vorrangig vom Rat untersucht. Die in Absatz 1 festgelegte Frist wird auf zwei Monate herabgesetzt ».

Die durch Artikel 3 des vorerwähnten Gesetzes vom 15. März 2012 eingeführte Abänderung hat zur Folge, dem Rat für Ausländerstreitsachen, der mit einer Nichtigkeitsbeschwerde gegen eine Entscheidung im Sinne von Artikel 57/6 Absatz 1 Nr. 2 oder von Artikel 57/6/1 befasst ist, die Verpflichtung aufzuerlegen, innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Eingang der Beschwerde ein Urteil zu fällen.

B.3.3. In seinem Entscheid Nr. 1/2014 vom 16. Januar 2014 hat der Gerichtshof in Artikel 39/81 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 in der durch Artikel 3 des vorerwähnten Gesetzes vom 15. März 2012 abgeänderten Fassung die Wortfolge « und 57/6/1 » für nichtig erklärt.

B.3.4. Vor der Verkündung des besagten Entscheids wurde durch Artikel 21 Nr. 1 des angefochtenen Gesetzes vom 8. Mai 2013 die Wortfolge « und 57/6/1 » in Artikel 39/81 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 durch die Wortfolge « , 57/6/1, 57/6/2 und 57/6/3 » ersetzt.

Durch Artikel 18 des Gesetzes vom 8. Mai 2013 wurde Artikel 39/76, auf den in Artikel 39/81 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 verwiesen wird, durch folgenden Wortlaut ersetzt:

« § 1. Der befassende Kammerpräsident oder der bestimmte Richter für Ausländerstreitsachen prüft immer, ob er den angefochtenen Beschluss bestätigen oder ändern kann. Er kann sich dabei insbesondere auf die in Artikel 57/6/1 Absatz 1 bis 3 bestimmten Beurteilungskriterien stützen.

[...] ».

Paragraph 3 dieser Bestimmung ist unverändert geblieben.

In Bezug auf das Gesetz vom 10. April 2014

B.4.1. Seit der Ausfertigung des angefochtenen Gesetzes vom 8. Mai 2013 wurde Artikel 39/2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erneut abgeändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 10. April 2014 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen über das Verfahren vor dem Rat für Ausländerstreitsachen und vor dem Staatsrat », veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 21. Mai 2014. Mit Ausnahme seines Artikels 29 ist dieses Gesetz am 31. Mai 2014 in Kraft getreten.

Artikel 39/2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 in der durch den vorerwähnten Artikel 16 abgeänderten Fassung bestimmt nunmehr:

« § 1. Der Rat befindet auf dem Wege von Entscheiden über Beschwerden, die gegen Beschlüsse des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose eingelegt werden.

Der Rat kann:

1. den angefochtenen Beschluss des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose bestätigen oder ändern,

2. den angefochtenen Beschluss des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose für nichtig erklären, entweder weil dem angefochtenen Beschluss eine bedeutende Unregelmäßigkeit anhaftet, die vom Rat nicht berichtigt werden kann, oder weil wesentliche Angaben fehlen, die dazu führen, dass der Rat ohne zusätzliche Untersuchungsmaßnahmen die in Nr. 1 erwähnte Bestätigung oder Änderung nicht vornehmen kann,

3. unbeschadet von Nr. 1 oder 2 den in Artikel 57/6/1 Absatz 1 oder Artikel 57/6/2 Absatz 1 erwähnten angefochtenen Beschluss des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose zur Nichtberücksichtigung des Asylantrags für nichtig erklären, weil ernsthafte Hinweise vorliegen, dass der Antragsteller für die Zuerkennung der Rechtsstellung als Flüchtling im Sinne von Artikel 48/3 oder des subsidiären Schutzstatus im Sinne von Artikel 48/4 in Frage kommt.

In Abweichung von Absatz 2 kann die in § 2 erwähnte Nichtigkeitsklage gegen folgende Beschlüsse eingelegt werden:

1. den in Artikel 57/6 Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Nichtberücksichtigungsbeschluss,
2. [...]
3. [...]
4. den in Artikel 57/6/3 erwähnten Nichtberücksichtigungsbeschluss,
5. den Beschluss, mit dem Artikel 52 § 2 Nr. 3 bis 5, § 3 Nr. 3, § 4 Nr. 3 oder Artikel 57/10 angewandt wird.

§ 2. Der Rat befindet auf dem Wege von Entscheiden über die übrigen Beschwerden wegen Verletzung wesentlicher oder zur Vermeidung der Nichtigkeit, der Befugnisüberschreitung oder des Befugnismissbrauchs vorgeschriebener Formen ».

B.4.2. Artikel 22 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. April 2014 hat Artikel 39/81 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 ebenfalls abgeändert, indem in Absatz 1 dieses Artikels die Ziffern « , 57/6/1, 57/6/2 » aufgehoben wurden.

B.4.3. Artikel 39/76 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, auf den in Artikel 39/81 desselben Gesetzes verwiesen wird, wurde ebenfalls durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. April 2014 abgeändert.

Paragraph 1 dieses Artikels bestimmt nunmehr:

« Der befassende Kammerpräsident oder der bestimmte Richter für Ausländerstreitsachen prüft immer, ob er den angefochtenen Beschluss bestätigen oder ändern kann, es sei denn, es handelt sich um einen in Artikel 57/6/1 Absatz 1 oder Artikel 57/6/2 Absatz 1 erwähnten Nichtberücksichtigungsbeschluss. Er kann sich dabei insbesondere auf die in Artikel 57/6/1 Absatz 1 bis 3 bestimmten Beurteilungskriterien stützen.

[...] ».

Paragraph 3 wurde um einen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

« Der befassende Kammerpräsident oder der von ihm bestimmte Richter für Ausländerstreitsachen fasst innerhalb dreißig Tagen ab Empfang der Beschwerde gegen den in Artikel 57/6/1 Absatz 1 oder Artikel 57/6/2 Absatz 1 erwähnten Beschluss des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose zur Nichtberücksichtigung des Asylantrags oder, wenn der Antrag in Anwendung von Artikel 39/69 § 1 berichtigt wurde, ab Empfang der Berichtigung oder, wenn eine Gebühr für die Eintragung in die Liste zu entrichten ist, ab Eintragung in die Liste einen Beschluss ».

B.5.1. Das Gesetz vom 10. April 2014 enthält ein Kapitel 2, das Übergangsbestimmungen gewidmet ist. Artikel 26 dieses Gesetzes bestimmt:

« § 1. Was Nichtigkeitsklagen betrifft, die vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes gegen einen in den Artikeln 57/6/1 Absatz 1 und 57/6/2 Absatz 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Nichtberücksichtigungsbeschluss eingereicht und in die Liste eingetragen worden sind und für die zu diesem Zeitpunkt noch kein Endentscheid getroffen worden ist, informiert die Kanzlei des Rates für Ausländerstreitsachen die antragstellende Partei per Einschreiben, dass sie einen neuen Antrag einreichen kann, damit dieser gemäß Artikel 39/2 § 1 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bearbeitet werden kann.

§ 2. Die antragstellende Partei verfügt über eine Frist von dreißig Tagen ab Notifizierung des in § 1 erwähnten Schreibens, um einen neuen Antrag im Sinne von § 1 zu hinterlegen.

§ 3. Hinterlegt die antragstellende Partei keinen neuen Antrag innerhalb der in § 2 festgelegten Frist, befindet der Rat auf der Grundlage des ursprünglich eingereichten Antrags, der von Rechts wegen mit der in Artikel 39/2 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Beschwerde gleichgesetzt ist.

Wenn die antragstellende Partei innerhalb der in § 2 erwähnten Frist einen neuen Antrag eingereicht hat, wird davon ausgegangen, dass die antragstellende Partei den ursprünglich eingereichten Antrag zurückgenommen hat, und der Rat befindet ausschließlich auf der Grundlage des neuen Antrags.

In den in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Fällen wird das Verfahren gemäß den Bestimmungen von Artikel 39/2 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und den Artikeln 19 und 20 Nr. 2 des vorliegenden Gesetzes fortgesetzt, unbeschadet von Artikel 21 des vorliegenden Gesetzes ».

B.5.2. Das Gesetz vom 10. April 2014 hat zur Folge, zwei der durch die klagenden Parteien angeprangerten Behandlungsunterschiede verschwinden zu lassen, indem vorgesehen ist, dass eine Beschwerde mit voller Rechtsprechungsbefugnis und aussetzender Wirkung gegen eine Weigerung zur Berücksichtigung eines Asylantrags eingereicht werden kann, der von Asylsuchenden aus einem als sicher geltenden Land ausgeht, sowie eines mehrfachen Asylantrags.

Da der Behandlungsunterschied durch das Gesetz vom 10. April 2014, was die fünfte klagende Partei betrifft, aufgehoben wurde und dieses Gesetz gemäß dessen Artikel 26 auf das durch diese klagende Partei beim Rat für Ausländerstreitsachen eingeleitete Verfahren Anwendung findet, weist die fünfte Partei nicht mehr das rechtlich erforderliche Interesse nach.

Der in Bezug auf die drei anderen Kategorien von Asylsuchenden im Sinne von Artikel 39/2 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 angeprangerte Behandlungsunterschied bleibt jedoch bestehen, so dass die anderen klagenden Parteien ihr Interesse behalten.

In Bezug auf den einzigen Klagegrund

B.6. Die klagenden Parteien leiten einen Klagegrund ab aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 13, 23 und 191 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (nachstehend: AEUV), insbesondere dessen Artikel 288, mit dem Genfer Abkommen vom 28. Juli 1951 « über die Rechtsstellung der Flüchtlinge », insbesondere dessen Artikel 1, 3 und 33, mit der Europäischen Menschenrechtskonvention, insbesondere deren Artikel 6 und 13, mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (nachstehend: die Charta), insbesondere deren Artikel 1, 18 und 47, mit der Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 « über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft » (nachstehend: die Verfahrensrichtlinie), insbesondere deren Artikel 23 und 39, mit der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 « zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung) » (nachstehend: die Neufassung der Verfahrensrichtlinie), insbesondere deren Artikel 31 und 46, mit der Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 « zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten » (nachstehend: die Aufnahmerichtlinie), insbesondere deren Artikel 13, 14 und 15, mit der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 « zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung) » (nachstehend: die Neufassung der Aufnahmerichtlinie), insbesondere deren Artikel 17, 18 und 19, mit dem Gesetz vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern (nachstehend: das Aufnahmegesetz), insbesondere deren Artikel 3, 6 und 33, und schließlich mit dem allgemeinen Grundsatz des Rechtes auf Zugang zu einem Richter, so wie es durch den Europäischen Gerichtshof festgelegt ist, sowie mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit und des rechtmäßigen Vertrauens.

B.7.1. Der Ministerrat führt die teilweise Unzulässigkeit des Klagegrundes an mit der Begründung, dass die klagenden Parteien nicht darlegten, inwiefern gegen die Artikel 1, 3 und 33 des Internationalen Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, Artikel 288 des AEUV, die Artikel 13, 14 und 15 der Aufnahmerichtlinie und die Artikel 17, 18 und 19 der Neufassung der Aufnahmerichtlinie verstoßen werde.

B.7.2. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und

darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

B.7.3. Aus der Darlegung des einzigen Klagegrundes geht hervor, dass die klagenden Parteien nicht darlegen, inwiefern die angefochtenen Bestimmungen tatsächlich gegen die durch den Ministerrat angeführten internationalen Bestimmungen verstoßen würden. Die klagenden Parteien legen ebenfalls nicht dar, inwiefern die angefochtenen Bestimmungen gegen die Artikel 13 und 23 der Verfassung sowie gegen die Artikel 1 und 18 der Charta, gegen Artikel 23 der Verfahrensrichtlinie, gegen Artikel 31 der Neufassung der Verfahrensrichtlinie und gegen die Artikel 3, 6 und 33 des Aufnahmegesetzes verstoßen würden. Im Übrigen ist der Gerichtshof nicht befugt, die angefochtenen Bestimmungen anhand dieses Gesetzes zu prüfen. Folglich ist der Klagegrund, insofern darin ein Verstoß gegen sie angeführt wird, und sei es in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, unzulässig.

B.8.1. Der Ministerrat führt ebenfalls an, Artikel 191 der Verfassung könne nur sachdienlich angeführt werden, wenn die angeführte Diskriminierung Belgier und Ausländer betreffe, was nicht der Fall sei.

B.8.2. Gegen Artikel 191 der Verfassung kann nur verstoßen werden, insofern die angefochtenen Bestimmungen einen Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Ausländern und den Belgiern einführen. Da aus der Darlegung in der Klageschrift hervorgeht, dass der im einzigen Klagegrund bemängelte Behandlungsunterschied sich ausschließlich auf den Vergleich verschiedener Kategorien von Ausländern untereinander bezieht, ist der Klagegrund unzulässig, insofern er aus einem Verstoß gegen Artikel 191 der Verfassung abgeleitet ist.

B.9.1. Der Ministerrat führt ferner die Nichtanwendbarkeit von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention an.

B.9.2. Das administrative Kassationsverfahren bezieht sich größtenteils auf Beschwerden gegen die Beschlüsse des Rates für Ausländerstreitsachen, der ein administratives Rechtsprechungsorgan ist, das « allein befugt ist, um über Beschwerden gegen Einzelbeschlüsse, die in Anwendung der Gesetze über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gefasst wurden, zu erkennen » (Artikel 39/1 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980). Diese Streitfälle beziehen sich weder auf zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen, noch auf die Stichhaltigkeit einer strafrechtlichen Anklage, so dass die Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht darauf anwendbar sind (EuGHMR, 5. Oktober 2000, *Maaouia* gegen Frankreich, § 40; EuGHMR, 14. Februar 2008, *Hussain* gegen Rumänien, § 98).

B.10. Nach Darlegung der klagenden Parteien werde den in den angefochtenen Bestimmungen erwähnten Asylsuchenden die Möglichkeit entzogen, den Beschluss des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose, mit dem ihnen Asyl und subsidiärer Schutz verweigert worden sei, im Rahmen einer Beschwerde mit voller Rechtsprechungsbefugnis vor dem Rat für Ausländerstreitsachen anzufechten, da sie nur eine Nichtigkeitsbeschwerde einreichen könnten, über die der besagte Rat innerhalb einer auf zwei Monate verkürzten Frist entscheiden müsse, wobei diese Beschwerde nicht von Rechts wegen aussetzende Wirkung habe und deren Zugänglichkeit durch die Zunahme der Anzahl Beschwerden, die kurzen Fristen, in denen sie eingereicht werden müssten, und den Verlust der materiellen Hilfe während ihrer Ausübung behindert werde. Den betreffenden Asylsuchenden werde somit auf diskriminierende Weise eine wirksame Beschwerdemöglichkeit im Sinne von Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention in Verbindung mit Artikel 3 dieser Konvention, mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, mit Artikel 39 der Verfahrensrichtlinie und mit Artikel 46 der Neufassung der Verfahrensrichtlinie entzogen.

B.11. Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden ».

Artikel 13 derselben Konvention bestimmt:

« Sind die in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten verletzt worden, so hat der Verletzte das Recht, eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz einzulegen, selbst wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben ».

Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bestimmt:

« Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen.

Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten ».

Artikel 39 der Verfahrensrichtlinie bestimmt:

« (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Asylbewerber das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht oder Tribunal haben gegen

- a) eine Entscheidung über ihren Asylantrag, einschließlich einer Entscheidung:
 - i) den Antrag nach Artikel 25 Absatz 2 als unzulässig zu betrachten;
 - ii) an der Grenze oder in den Transitzonen eines Mitgliedstaats nach Artikel 35 Absatz 1;
 - iii) keine Prüfung nach Artikel 36 vorzunehmen;
 - b) eine Ablehnung der Wiederaufnahme der Prüfung eines Antrags nach ihrer Einstellung gemäß den Artikeln 19 und 20;
 - c) eine Entscheidung, den Folgeantrag gemäß den Artikeln 32 und 34 nicht weiter zu prüfen;
 - d) eine Entscheidung über die Verweigerung der Einreise im Rahmen der Verfahren nach Artikel 35 Absatz 2;
 - e) eine Entscheidung zur Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft nach Artikel 38.
- [...] ».

In Erwägung 27 der Richtlinie heißt es im Zusammenhang mit dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf:

« (27) Einem Grundprinzip des Gemeinschaftsrechts zufolge müssen die Entscheidungen über einen Asylantrag und über die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft vor einem Gericht oder Tribunal im Sinne des Artikels [267 AEUV] anfechtbar sein. Die Wirksamkeit des Rechtsbehelfs, auch hinsichtlich der Prüfung der relevanten Tatsachen, hängt von dem - als ein Ganzes betrachteten - Verwaltungs- und Justizsystem jedes einzelnen Mitgliedstaats ab ».

Schließlich bestimmt Artikel 46 der Neufassung der Verfahrensrichtlinie:

« (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Antragsteller das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht haben gegen

- a) eine Entscheidung über ihren Antrag auf internationalen Schutz, einschließlich einer Entscheidung,
 - i) einen Antrag als unbegründet in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft und/oder den subsidiären Schutzstatus zu betrachten;
 - ii) einen Antrag nach Artikel 33 Absatz 2 als unzulässig zu betrachten;

iii) die an der Grenze oder in den Transitzone eines Mitgliedstaats nach Artikel 43 Absatz 1 ergangen ist;

iv) keine Prüfung nach Artikel 39 vorzunehmen;

b) eine Ablehnung der Wiederaufnahme der Prüfung eines Antrags nach ihrer Einstellung gemäß den Artikeln 27 und 28;

c) eine Entscheidung zur Aberkennung des internationalen Schutzes nach Artikel 45.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass von der Asylbehörde als Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz anerkannte Personen ihr Recht nach Absatz 1 wahrnehmen können, gegen eine Entscheidung, einen Antrag als unbegründet in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft zu betrachten, einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

Unbeschadet des Absatzes 1 Buchstabe c kann - sofern der von einem Mitgliedstaat gewährte subsidiäre Schutzstatus die gleichen Rechte und Vorteile einräumt wie der Flüchtlingsstatus nach dem Unionsrecht und dem nationalen Recht - dieser Mitgliedstaat einen Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung, einen Antrag als unbegründet in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft zu betrachten, aufgrund mangelnden Interesses des Antragstellers an der Fortsetzung des Verfahrens als unzulässig betrachten.

(3) Zur Einhaltung des Absatzes 1 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der wirksame Rechtsbehelf eine umfassende Ex-nunc-Prüfung vorsieht, die sich sowohl auf Tatsachen als auch auf Rechtsfragen erstreckt und bei der gegebenenfalls das Bedürfnis nach internationalem Schutz gemäß der Richtlinie 2011/95/EU zumindest in Rechtsbehelfsverfahren vor einem erstinstanzlichen Gericht beurteilt wird.

(4) Die Mitgliedstaaten legen angemessene Fristen und sonstige Vorschriften fest, die erforderlich sind, damit der Antragsteller sein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf nach Absatz 1 wahrnehmen kann. Die Fristen dürfen die Wahrnehmung dieses Rechts weder unmöglich machen noch übermäßig erschweren.

Die Mitgliedstaaten können auch eine Überprüfung der im Einklang mit Artikel 43 ergangenen Entscheidungen von Amts wegen vorsehen.

(5) Unbeschadet des Absatzes 6 gestatten die Mitgliedstaaten den Antragstellern den Verbleib im Hoheitsgebiet bis zum Ablauf der Frist für die Ausübung des Rechts der Antragsteller auf einen wirksamen Rechtsbehelf und, wenn ein solches Recht fristgemäß ausgeübt wurde, bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf.

(6) Im Fall einer Entscheidung,

a) einen Antrag im Einklang mit Artikel 32 Absatz 2 als offensichtlich unbegründet oder nach Prüfung gemäß Artikel 31 Absatz 8 als unbegründet zu betrachten, es sei denn, diese Entscheidungen sind auf die in Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe h aufgeführten Umstände gestützt,

b) einen Antrag gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben a, b oder d als unzulässig zu betrachten,

c) die Wiedereröffnung des nach Artikel 28 eingestellten Verfahrens des Antragstellers abzulehnen oder

d) gemäß Artikel 39 den Antrag nicht oder nicht umfassend zu prüfen,

ist das Gericht befugt, entweder auf Antrag des Antragstellers oder von Amts wegen darüber zu entscheiden, ob der Antragsteller im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats verbleiben darf, wenn die Entscheidung zur Folge hat, das Recht des Antragstellers auf Verbleib in dem Mitgliedstaat zu beenden und wenn in diesen Fällen das Recht auf Verbleib in dem betreffenden Mitgliedstaat bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf im nationalen Recht nicht vorgesehen ist.

(7) Für die Verfahren nach Artikel 43 gilt Absatz 6 nur dann, wenn

a) dem Antragsteller die erforderliche Verdolmetschung, rechtlicher Beistand und eine Frist von mindestens einer Woche für die Ausarbeitung des Antrags und zur Vorlage - vor Gericht - der Argumente für eine Gewährung des Rechts auf Verbleib im Hoheitsgebiet bis zum Ergebnis des Rechtsbehelfs zur Verfügung steht und

b) im Rahmen der Prüfung des in Absatz 6 genannten Antrags das Gericht die abschlägige Entscheidung der Asylbehörde in faktischer und rechtlicher Hinsicht prüft.

Sind die Voraussetzungen nach den Buchstaben a und b nicht gegeben, so kommt Absatz 5 zur Anwendung.

(8) Die Mitgliedstaaten gestatten dem Antragsteller, bis zur Entscheidung in dem Verfahren nach den Absätzen 6 und 7 darüber, ob der Antragsteller im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats verbleiben darf, im Hoheitsgebiet zu verbleiben.

(9) Die Absätze 5, 6 und 7 gelten unbeschadet des Artikels 26 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013.

(10) Die Mitgliedstaaten können für das Gericht nach Absatz 1 Fristen für die Prüfung der Entscheidung der Asylbehörde vorsehen.

(11) Die Mitgliedstaaten können ferner in ihren nationalen Rechtsvorschriften die Bedingungen für die Vermutung der stillschweigenden Rücknahme oder des Nichtbetreibens eines Rechtsbehelfs nach Absatz 1 durch den Antragsteller sowie das anzuwendende Verfahren festlegen ».

B.12.1. Wie aus ihrer Überschrift hervorgeht und in Punkt 1 der Präambel bestätigt wird, zielt die Neufassung der Verfahrensrichtlinie darauf ab, die Verfahrensrichtlinie in wesentlichen Punkten zu ändern.

B.12.2. Die angefochtenen Bestimmungen sind angenommen worden, während der in Artikel 51 Absatz 1 der Richtlinie auf den 20. Juli 2015 festgelegte Umsetzungsstermin noch nicht verstrichen war. Der Gerichtshof muss daher den immer noch geltenden Artikel 39 der

Verfahrensrichtlinie berücksichtigen und gleichzeitig darauf achten, dass der Gesetzgeber mit den angefochtenen Bestimmungen keine Maßnahmen ergriffen hat, die die Verwirklichung des durch Artikel 46 der Neufassung der Verfahrensrichtlinie vorgeschriebenen Ergebnisses ernsthaft gefährden könnten während der für ihre Umsetzung festgelegten Frist (EuGH, 18. Dezember 1997, *Inter-Environnement Wallonie ASBL gegen Wallonische Region*, Randnr. 45).

B.13.1. Aus den Vorarbeiten zu dem angefochtenen Gesetz geht hervor, dass der Gesetzgeber die Befugnisse des Rates für Ausländerstreitsachen mit denjenigen des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose in Einklang bringen wollte. In der Begründung heißt es:

« Die Regierung entscheidet sich dafür, gezielt die Befugnis zum Reformieren (gebräuchlich internrechtlich ‘ volle Rechtsprechungsbefugnis ’ genannt) den Beschwerden vorzubehalten, in denen der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose alle Aspekte eines Asylantrags vollständig und inhaltlich geprüft hat. Die Beschwerden gegen die anderen Entscheidungen unterliegen besser der Befugnis zur Nichtigkeitsklärung » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2012-2013, DOC 53-2555/001, S. 32).

B.13.2. Die Annahme des angefochtenen Artikels 2 wurde wie folgt begründet:

« Mit dieser Bestimmung soll die Befugnis des Rates für Ausländerstreitsachen in Bezug auf Beschwerden gegen Beschlüsse des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose präzisiert werden. Auf diese Weise werden die Befugnisse des Rates in Bezug auf (Verweigerungs-)Entscheidungen über Asylanträge mit denjenigen des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose in Einklang gebracht.

Die Befugnisse des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose sind in den Artikeln 57/2 ff. geregelt. Im Falle der Verweigerung der Zuerkennung der Eigenschaft als Flüchtling (Beschwerden gegen eine Zuerkennung des Flüchtlingsstatus sind auf Seiten des Ausländers unzulässig) und/oder der Verweigerung zur Gewährung des subsidiären Schutzstatus trifft der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose seine Verweigerungsentscheidung in der Regel nach einer inhaltlichen Untersuchung aller Elemente im Sinne der Artikel 48/3 ff. des Ausländergesetzes. Er prüft die Begründetheit der Rechtssache und beurteilt inhaltlich, ob der betreffende Ausländer eine begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne der Artikel 48/3 ff. geltend machen kann und/oder ob es Gründe dafür gibt, ihm einen subsidiären Schutzstatus zu gewähren. In diesen Entscheidungen gelangt der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose zu der Schlussfolgerung, die Eigenschaft als Flüchtling und/oder den subsidiären Schutzstatus zu verweigern aus inhaltlichen Gründen. Die anderen Befugnisse zum Entzug oder zum Ausschluss im Sinne von Artikel 57/6 Absatz 1 Nrn. 1, 3, 4, 5, 6 und 7 sind ebenfalls das Ergebnis einer inhaltlichen Untersuchung und einer Beurteilung anhand der diesbezüglichen (inter)nationalen Bestimmungen (vgl. in Bezug auf die Befugnisse des Generalkommissars, insbesondere S. BODART, *La protection internationale des réfugiés en Belgique*, Brüssel, Bruylant, 2008, 78-79).

Gemäß der Verfahrensrichtlinie besitzt der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose in gewissen Fällen jedoch die Befugnis, eine solche ‘inhaltliche’ Prüfung des Asylantrags nicht vorzunehmen.

Dies ist zunächst der Fall für Asylanträge von Bürgern der Union. Unter den in Artikel 57/6 Absatz 1 Nr. 2 vorgesehenen Bedingungen kann der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose beschließen, dass der Asylantrag nicht berücksichtigt wird. Das Gleiche gilt auch für Asylanträge, die eingereicht werden durch einen Asylsuchenden, der Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftslandes ist oder der ein Staatenloser mit gewöhnlichem Wohnort in einem solchen Land ist (Artikel 57/6/1 Absatz 1 des Ausländergesetzes), und für aufeinander folgende Asylanträge, die keine neuen Sachverhalte enthalten (Entwurf von Artikel 57/6/2). Diesen Fällen sind die Entscheidungen zur Nichtberücksichtigung eines Asylantrags wegen des Bestehens eines realen Schutzes in einem ersten Asylland, das ein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist (Entwurf von Artikel 57/6/3), und die ‘technischen Verweigerungen’, die u.a. in den Artikeln 52, 55 und 57/10 vorgesehen sind, hinzuzufügen.

Bezüglich der zweiten Kategorie von Entscheidungen hat die Regierung beschlossen, eine Nichtigkeitsbeschwerde einzuführen. Dies ist die Verlängerung der bestehenden Bestimmungen im Fall einer Beschwerde gegen Entscheidungen der Nichtberücksichtigung der Asylanträge von Bürgern der Union (Nr. 1 des Entwurfs) und gegen Nichtberücksichtigungsentscheidungen auf der Grundlage des Begriffs des ‘sicheren Landes’ (Artikel 2 des Gesetzes vom 15. März 2012 - Nr. 2 des Entwurfs). Zu diesen Fällen kommen also die anderen vorerwähnten Entscheidungen hinzu.

Die Befugnis der Annullierung von Entscheidungen zur Verweigerung der Berücksichtigung von mehrfachen Asylanträgen ist derzeit bereits vorgesehen (Artikel 51/8), so dass es diesbezüglich keine Änderung im Rechtsschutz gibt. In Bezug auf die frühere Regelung ist es im Übrigen so, dass in den Fällen, wo aufgrund des abzuändernden Artikels 51/8 kein Aussetzungsantrag (in äußerster Dringlichkeit) innerhalb der durch den Verfassungsgerichtshof festgelegten Grenzen möglich war (siehe Verfassungsgerichtshof 27. Mai 2008, Nr. 81/2008, Erwägung B.80), durch die entworfene Regelung immer eine Aussetzungsbeschwerde (in äußerster Dringlichkeit) möglich ist.

In Bezug auf die Beschwerden wegen ‘technischen Verweigerungen’ ist anzumerken, dass der vorgenommene Unterschied im Verhältnis zum Ziel steht. Zunächst hat der Rechtsuchende immer die Möglichkeit einer wirksamen Gerichtsklage bei einem unabhängigen und unparteiischen Gericht gegen solche Verwaltungsentscheidungen. Außerdem ist auf den entworfenen Artikel 57/6/2 Absatz 1 zu verweisen, der gemäß der Verfahrensrichtlinie bestimmt, dass ein Asylsuchender, dessen Antrag aus technischen Gründen verweigert wurde, einen neuen Asylantrag einreichen kann, der immer berücksichtigt wird und dessen Prüfung eine aussetzende Wirkung hat. Mit anderen Worten, der gebotene Rechtsschutz ist gleichwertig » (ebenda, SS. 35 bis 37).

B.13.3. Zu dem angefochtenen Artikel 21 wurde seinerseits folgender Kommentar abgegeben:

« In der ersten Änderung von Artikel 39/81 ist vorgesehen, dass der Rat für Ausländerstreitsachen innerhalb einer Frist von zwei Monaten über eine Beschwerde urteilen muss, die gegen eine Entscheidung des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose

eingereicht wurde, die auf der Grundlage von Artikel 57/6/2 oder 57/6/3 getroffen worden ist. Im Gesetz vom 15. Dezember 1980 ist bereits vorgesehen, dass der Rat für Ausländerstreitsachen vorrangig die Beschwerden behandelt, die gegen Entscheidungen gerichtet sind, mit denen der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose beschlossen hat, dass ein Asylantrag in Anwendung von Artikel 57/6 Absatz 1 Nr. 2 oder von Artikel 57/6/1 nicht berücksichtigt wird. Daher ist es logisch, und es entspricht auch dem im Regierungsabkommen enthaltenen Bestreben, die Behandlung von Asylverfahren innerhalb einer Frist von sechs Monaten abzuschließen, vorzusehen, dass der Rat für Ausländerstreitsachen ebenfalls vorrangig die Beschwerden behandelt, die gegen Entscheidungen gerichtet sind, mit denen der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose in Anwendung von Artikel 57/6/2 oder 57/6/3 beschlossen hat, einen Asylantrag nicht zu berücksichtigen. » (ebenda, SS. 54-55).

B.14. Wie in B.2.4 und B.3.3 erwähnt wurde, hat der Gerichtshof in seinem Entscheid Nr. 1/2014 vom 16. Januar 2014 Artikel 2 des Gesetzes vom 15. März 2012 zur Abänderung von Artikel 39/2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und die Wortfolge «und 57/6/1» in Artikel 39/81 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 in der durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. März 2012 abgeänderten Fassung für nichtig erklärt. Der Gerichtshof hat geurteilt:

«B.5.1. In der Auslegung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte setzt das durch Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistete Recht auf eine wirksame Beschwerde voraus, dass eine Person, die einen vertretbaren Beschwerdegrund anführt, der aus einem Verstoß gegen Artikel 3 derselben Konvention abgeleitet ist, Zugang zu einem Gericht hat, das befugt ist, den Inhalt der Beschwerde zu prüfen und die entsprechende Wiedergutmachung zu bieten. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat wiederholt entschieden, dass ‘angesichts der Bedeutung, die [er] Artikel 3 der Konvention und der unumkehrbaren Beschaffenheit des Schadens beimisst, der im Fall des Eintretens des Risikos der Folterung oder der schlechten Behandlungen entstehen kann [...], Artikel 13 es erfordert, dass die betreffende Person Zugang zu einer von Rechts wegen aussetzenden Beschwerde hat’ (EuGHMR, 26. April 2007, *Gebremedhin (Gaberamadhien)* gegen Frankreich, § 66; siehe EuGHMR, 21. Januar 2011, *M.S.S.* gegen Belgien und Griechenland, § 293; 2. Februar 2012, *I.M.* gegen Frankreich, §§ 134 und 156; 2. Oktober 2012, *Singh und andere* gegen Belgien, § 92).

B.5.2. Um wirksam zu sein im Sinne von Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, muss die Beschwerde, die einer Person geboten wird, die sich wegen eines Verstoßes gegen Artikel 3 beklagt, eine ‘aufmerksame’, ‘vollständige’ und ‘strikte’ Kontrolle der Situation des Beschwerdeführers durch das zuständige Organ ermöglichen (EuGHMR, 21. Januar 2011, *M.S.S.* gegen Belgien und Griechenland, §§ 387 und 389; 20. Dezember 2011, *Yoh-Ekale Mwanje* gegen Belgien, §§ 105 und 107).

B.6.1. Dadurch, dass vor dem Rat für Ausländerstreitsachen die durch Artikel 39/2 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eingeführte Nichtigkeitsklage eingereicht wird gegen den Beschluss des Generalkommissars zur Nichtberücksichtigung eines Antrags auf Asyl oder auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus, der durch eine Person eingereicht wird, die aus einem Land stammt, das in die vom König festgelegte Liste der sicheren Länder aufgenommen wurde, wird der Beschluss des Generalkommissars nicht ausgesetzt.

B.6.2. Die Nichtigkeitsklage bewirkt im Übrigen eine Rechtmäßigkeitskontrolle des Beschlusses des Generalkommissars auf der Grundlage der Sachverhalte, die dieser Behörde zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung vorlagen. Der Rat für Ausländerstreitsachen muss bei dieser Prüfung daher nicht die etwaigen neuen Beweiselemente berücksichtigen, die der Antragsteller ihm vorlegt. Der Rat für Ausländerstreitsachen ist ebenfalls nicht verpflichtet, bei der Rechtmäßigkeitskontrolle die aktuelle Situation des Antragstellers, mit anderen Worten zu dem Zeitpunkt, zu dem er seine Entscheidung fällt, im Vergleich zu der in seinem Herkunftsland geltenden Situation zu prüfen.

B.6.3. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass eine Nichtigkeitsklage, die gemäß Artikel 39/2 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 gegen einen Beschluss zur Nichtberücksichtigung eines Antrags auf Asyl oder auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus eingereicht werden kann, keine wirksame Beschwerde im Sinne von Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention ist.

B.7. Bei der Prüfung dessen, ob ein Verstoß gegen diese Bestimmung vorliegt, sind jedoch alle den Antragstellern zugänglichen Beschwerdemöglichkeiten zu berücksichtigen, einschließlich der Beschwerden, die einen Einspruch gegen die Vollstreckung einer Maßnahme zur Entfernung in ein Land, in dem gemäß dem durch sie angeführten Beschwerdegrund die Gefahr besteht, dass in Bezug auf sie gegen Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßen wird, ermöglichen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat nämlich mehrmals entschieden, dass ‘ die durch das innerstaatliche Recht gebotenen Beschwerden insgesamt die Erfordernisse von Artikel 13 erfüllen können, selbst wenn keine einzige davon allein sie vollständig erfüllt ’ (siehe insbesondere EuGHMR, 5. Februar 2002, *Čonka* gegen Belgien, § 75; 26. April 2007, *Gebremedhin (Gaberamadhien)* gegen Frankreich, § 53; 2. Oktober 2012, *Singh und andere* gegen Belgien, § 99).

B.8.1. Wenn die Vollstreckung der Maßnahme zur Entfernung vom Staatsgebiet unmittelbar bevorsteht, kann ein Asylsuchender, der Gegenstand eines Beschlusses zur Nichtberücksichtigung seines Antrags ist, gegen die Entfernuungsmaßnahme einen Aussetzungsantrag in äußerster Dringlichkeit gemäß Artikel 39/82 § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 einreichen. Aufgrund von Artikel 39/83 desselben Gesetzes kann die Zwangsvollstreckung der Entfernuungsmaßnahme frühestens fünf Tage nach Notifizierung der Maßnahme stattfinden, ohne dass diese Frist weniger als drei Werktage betragen darf. Wenn der Ausländer bereits einen gewöhnlichen Aussetzungsantrag eingereicht hatte und die Vollstreckung der Entfernuungsmaßnahme unmittelbar bevorsteht, kann er eine Entscheidung des Rates für Ausländerstreitsachen in bestmöglicher Frist im Wege vorläufiger Maßnahmen beantragen. Nach Empfang dieses Antrags kann die Zwangsvollstreckung der Entfernuungsmaßnahme nicht mehr vorgenommen werden (Artikel 39/84 und 39/85 desselben Gesetzes).

B.8.2. Durch mehrere, am 17. Februar 2011 in Generalversammlung ausgesprochene Entscheide hat der Rat für Ausländerstreitsachen erkannt, dass die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 in dem Sinne auszulegen seien, dass durch den innerhalb der Frist von fünf Tagen nach Notifizierung der Entfernuungsmaßnahme eingereichten Aussetzungsantrag in äußerster Dringlichkeit die Vollstreckung der Entfernuungsmaßnahme von Rechts wegen bis zur Entscheidung des Rates ausgesetzt wird, damit dieser Aussetzungsantrag in äußerster Dringlichkeit den Erfordernissen von Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention entspricht. Mit denselben Entscheiden hat der Rat ebenfalls erkannt, dass durch eine Beschwerde, die außerhalb der aussetzenden Frist von fünf Tagen, jedoch innerhalb der in

Artikel 39/57 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgesehenen Frist zum Einreichen einer Nichtigkeitsklage eingereicht wird, nämlich 30 Tage, die Vollstreckung der Entferngungsmaßnahme, deren Vollstreckung unmittelbar bevorsteht, ebenfalls von Rechts wegen ausgesetzt wird (RAS, 17. Februar 2011, Entscheide Nrn. 56.201 bis 56.205, 56.207 und 56.208).

B.8.3. Diese Erweiterung der aussetzenden Wirkung des Einreichens eines Aussetzungsantrags in äußerster Dringlichkeit ist jedoch nicht das Ergebnis einer Gesetzesänderung, sondern einer Rechtsprechung des Rates für Ausländerstreitsachen, so dass die Antragsteller trotz der Rechtskraft dieser Entscheide nicht die Gewähr haben können, dass die Verwaltung des Ausländeramtes ihre Praxis unter allen Umständen dieser Rechtsprechung angepasst hat. In dieser Hinsicht ist daran zu erinnern, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte wiederholt erklärt hat, dass ‘ die Erfordernisse von Artikel 13, ebenso wie diejenigen der anderen Bestimmungen der Konvention, als Erfordernisse der Garantie anzusehen sind, und nicht bloß des guten Willens oder der praktischen Regelung; dies ist eine der Folgen des Vorrangs des Rechtes, eines der Grundprinzipien einer demokratischen Gesellschaft, das untrennbar mit allen Artikeln der Konvention einhergeht ’ (EuGHMR, 5. Februar 2002, *Čonka* gegen Belgien, § 83; 26. April 2007, *Gebremedhin (Gaberamadhien)* gegen Frankreich, § 66). Er hat ebenfalls präzisiert, dass ‘ die Wirksamkeit [der Beschwerde] Erfordernisse bezüglich der Verfügbarkeit und der Zugänglichkeit der Beschwerden beinhaltet, sowohl in rechtlicher Hinsicht als auch in der Praxis ’ (EuGHMR, 2. Februar 2012, *I.M.* gegen Frankreich, § 150; 2. Oktober 2012, *Singh und andere* gegen Belgien, § 90).

B.8.4. Der Rat für Ausländerstreitsachen beschließt im Übrigen eine Aussetzung der Entferngungsmaßnahme nur unter der dreifachen Bedingung, dass die antragstellende Partei die äußerste Dringlichkeit der Situation nachweist, dass sie mindestens einen ernsthaften Nichtigkeitsklagegrund anführt und dass sie die Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils nachweist.

Der ernsthafte Klagegrund muss die Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Handlung rechtfertigen können. Der Rat für Ausländerstreitsachen nimmt mit anderen Worten in diesem Kontext grundsätzlich eine deutliche Rechtmäßigkeitskontrolle des Entferngungsbeschlusses vor, wobei diese Kontrolle ihn nicht dazu verpflichtet, zu dem Zeitpunkt seiner Entscheidung die neuen Sachverhalte, die der Antragsteller gegebenenfalls vorlegen kann, oder dessen aktuelle Situation in Bezug auf die etwaige Entwicklung der Lage in seinem Herkunftsland zu berücksichtigen.

B.8.5. Der Ministerrat führt an, der Rat für Ausländerstreitsachen könne zu dem Zeitpunkt, zu dem er in äußerster Dringlichkeit urteile, neue Sachverhalte berücksichtigen, um die Gefahr eines Verstoßes gegen Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention im Falle der Entfernung in das Herkunftsland des Antragstellers zu beurteilen. Auch hier ist anzumerken, dass diese Praxis sich aus einer Rechtsprechung des Rates für Ausländerstreitsachen ergeben würde und dass die Antragsteller also keineswegs die Gewähr haben, dass der Rat die neuen Beweiselemente oder die Entwicklung der Situation berücksichtigen wird. In Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, wonach die Nichtigkeitsklagen gemäß den Modalitäten von Artikel 39/69, der sich auf die Beschwerden im Verfahren mit unbeschränkter Rechtsprechung im Bereich des Asyls bezieht, eingereicht werden, ist nämlich ausdrücklich vorgesehen, dass die Bestimmungen von Artikel 39/69 § 1 Absatz 2 Nr. 4, die sich auf das Anführen neuer Sachverhalte beziehen, nicht auf die Nichtigkeitsklagen Anwendung finden. Ebenso findet Artikel 39/76 § 1 Absatz 2 desselben Gesetzes, der präzisiert, unter welchen Bedingungen die

neuen Sachverhalte durch den in Streitsachen mit unbeschränkter Rechtsprechung tagenden Rat für Ausländerstreitsachen geprüft werden, nicht auf den Rat Anwendung finden, wenn er Nichtigkeitsklagen prüft.

B.8.6. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass ein Aussetzungsantrag in äußerster Dringlichkeit keine wirksame Beschwerde im Sinne von Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention ist. Artikel 39/2 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 entzieht also den Asylsuchenden, die aus einem sicheren Land stammen und deren Antrag Gegenstand eines Nichtberücksichtigungsbeschlusses ist, eine wirksame Beschwerde im Sinne dieser Bestimmung ».

B.15.1. Da das Verfahren vor dem Rat für Ausländerstreitsachen den betreffenden Personen nicht die Garantie einer wirksamen Beschwerdemöglichkeit bot, hat der Gerichtshof festgelegt, dass Artikel 39/2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 in der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. März 2012 abgeänderten Fassung zu einem Behandlungsunterschied führte zwischen den Asylsuchenden aus einem sicheren Herkunftsland und den anderen Asylsuchenden, die beim Rat für Ausländerstreitsachen eine Beschwerde im Verfahren mit voller Rechtsprechungsbefugnis und mit von Rechts wegen aussetzender Wirkung gegen die Entscheidung zur Ablehnung ihres Antrags einreichen können. Nach Auffassung des Gerichtshofes war dieser Behandlungsunterschied nicht vernünftig gerechtfertigt.

B.15.2. Damit die betreffenden Ausländer über eine wirksame Beschwerdemöglichkeit gemäß Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention verfügen, muss nach Auffassung des Gerichtshofes das angewandte Rechtsmittel von Rechts wegen eine aussetzende Wirkung haben und müssen gegebenenfalls neue Beweiselemente vorgelegt werden können, damit der Richter die aktuelle Lage des Klägers zum Zeitpunkt des Urteils prüfen kann.

Der Gerichtshof hat dabei präzisiert, dass bei der Beurteilung des Vorhandenseins einer wirksamen Beschwerdemöglichkeit « alle den Antragstellern zugänglichen Beschwerdemöglichkeiten zu berücksichtigen [sind], einschließlich der Beschwerden, die einen Einspruch gegen die Vollstreckung einer Maßnahme zur Entfernung in ein Land, in dem gemäß dem durch sie angeführten Beschwerdegund die Gefahr besteht, dass in Bezug auf sie gegen Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßen wird, ermöglichen ».

B.16.1. Seit der Annahme des angefochtenen Gesetzes vom 8. Mai 2013 wurde Artikel 39/2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 durch Artikel 16 des Gesetzes vom 10. April 2014 abgeändert.

Infolge dieser Abänderung ist fortan erneut eine Beschwerde im Verfahren mit voller Rechtsprechungsbefugnis gegen Beschlüsse des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose zur Nichtberücksichtigung eines Asylantrags möglich, wenn dieser Antrag durch

einen Staatsangehörigen eines sicheren Herkunftslandes gestellt wird (Artikel 57/6/1 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980) oder wenn es sich um einen zweiten Asylantrag handelt (Artikel 57/6/2 desselben Gesetzes).

B.16.2. Das Annullierungsverfahren vor dem Rat für Ausländerstreitsachen wird jedoch aufrechterhalten in Bezug auf die Beschlüsse zur Nichtberücksichtigung im Sinne von Artikel 57/6 Absatz 1 Nr. 2 und Artikel 57/6/3 und gegen die Beschlüsse, bei denen Artikel 52 § 2 Nrn. 3 bis 5, § 3 Nr. 3, § 4 Nr. 3 oder Artikel 57/10 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 angewandt wird.

B.17.1. Durch Artikel 5 desselben Gesetzes vom 10. April 2014 wurde Artikel 39/82 § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, der sich auf den Aussetzungsantrag in äußerster Dringlichkeit bezieht, durch neue Bestimmungen ersetzt. Seitdem bestimmt Artikel 39/82 § 4 Absatz 4:

« Der Kammerpräsident oder Richter für Ausländerstreitsachen nimmt eine sorgfältige und rigorose Prüfung aller ihm vorliegenden Beweismittel vor, insbesondere der Beweismittel, die Gründe zu der Annahme liefern, die Ausführung des angefochtenen Beschlusses würde den Antragsteller dem Risiko der Verletzung der grundlegenden Menschenrechte aussetzen, für die gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten keine Abweichung erlaubt ist ».

B.17.2. Mit derselben Gesetzesbestimmung wurde Artikel 39/82 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 geändert. Somit ist gemäß dieser Bestimmung die Bedingung des gravierenden und schwer wiedergutzumachenden Schadens unter anderem erfüllt, « wenn auf der Grundlage der grundlegenden Menschenrechte - insbesondere der Rechte, für die gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten keine Abweichung erlaubt ist - ein triftiger Grund vorgebracht worden ist ».

B.17.3. Durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. April 2014 wurde Artikel 39/83 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 wie folgt ersetzt:

« Vorbehaltlich der Zustimmung des Betreffenden wird die Zwangsvollstreckung der Entfernung- oder Abweisungsmaßnahme, die gegen einen Ausländer gefasst worden ist, erst nach Ablauf der in Artikel 39/57 § 1 Absatz 3 erwähnten Beschwerdefrist vorgenommen oder, wenn die Aussetzung der Ausführung der Maßnahme in äußerster Dringlichkeit innerhalb dieser Frist beantragt worden ist, erst vorgenommen, nachdem der Rat den Antrag abgelehnt hat ».

B.17.4. Hat der betreffende Ausländer bereits einen gewöhnlichen Aussetzungsantrag eingereicht und ist nachher gegen ihn eine Entfernung- oder Abweisungsmaßnahme gefasst worden, deren Ausführung unmittelbar näher rückt, so kann er aufgrund von Artikel 39/85 des

Gesetzes vom 15. Dezember 1980 in der durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. April 2014 abgeänderten Fassung im Wege vorläufiger Maßnahmen den Rat für Ausländerstreitsachen ersuchen, den zuvor eingereichten gewöhnlichen Aussetzungsantrag möglichst schnell zu behandeln. Auch in diesem Fall sieht das Gesetz nunmehr vor, dass der Rat alle Beweismittel berücksichtigen und somit eine Untersuchung *ex nunc* durchführen muss (Artikel 39/85 § 1 Absatz 3), und dass die Zwangsvollstreckung der Entfernungs- oder Abweisungsmaßnahme nicht vorgenommen werden, bis der Rat über den eingereichten Antrag befunden hat (Artikel 39/85 § 3).

B.17.5. Artikel 8 des Gesetzes vom 10. April 2014 bestimmt übergangsweise:

« § 1. Die Artikel 4 und 5 Nr. 2 finden Anwendung auf Anträge auf Aussetzung der Ausführung in äußerster Dringlichkeit aller Entfernungs- oder Abweisungsmaßnahmen, die nach dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes notifiziert werden, und der Ausführung aller Beschlüsse, die nach einer solchen Maßnahme gegen denselben Ausländer gefasst werden.

§ 2. Artikel 7 findet Anwendung auf Anträge auf vorläufige Maßnahmen in äußerster Dringlichkeit, die von Ausländern eingereicht werden, gegen die ein Beschluss gefasst worden ist, durch den die Ausführung der Entfernungs- oder Abweisungsmaßnahme unmittelbar näher rückt und der ihnen nach dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes notifiziert wird ».

B.18. Das Gesetz vom 10. April 2014 wurde im *Belgischen Staatsblatt* vom 21. Mai 2014 veröffentlicht und ist am 31. Mai 2014 in Kraft getreten. Mit unter Berücksichtigung der erwähnten Übergangsbestimmungen sind die Beschwerdegründe der klagenden Parteien, die Vereinigungen sind, seitdem gegenstandslos geworden, weshalb im Rahmen der vorliegenden Klage nicht mehr darüber zu befinden ist.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 17. September 2015.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

J. Spreutels